

10 004 102

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Transkulturalität - Medien, Sprachen, Texte in einer

globalisierten Welt, Bachelor

Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Standort: Düsseldorf Datum: 04.06.2020

Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

## 2. Auflagen

Der Nachweis einer Gleichwertigkeit ist nicht konform mit den Grundsätzen der Lissabon-Konvention. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbene Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. § 9 der "Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts" ist entsprechend zu überarbeiten. (§ 12. Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In seinem ursprünglichen Beschluss hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass das Diploma Supplement nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018 entspricht. Ebenso ist in § 21 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts nicht festgelegt, dass



grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden ist. Der Akkreditierungsgrat hatte hierzu eine Auflage ausgesprochen. (§ 6 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)

Zudem hatte der Akkreditierungsrat in seiner Beschlussfassung vom 04.03.2020 angemerkt, dass die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter § 9 Abs. 1 Satz 2 die Anerkennungspraxis folgendermaßen festlegt: "Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."

Der Akkreditierungsrat hatte dazu festgestellt, dass der Nachweis einer Gleichwertigkeit nicht konform mit den Grundsätzen der Lissabon-Konvention ist. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbene Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der zu vergleichenden Kompetenzen bestehen (vgl. Abschnitt VI.1. der Lissabon-Konvention). Für die Anerkennung von an Hochschulen im In- und Ausland erworbenen Leistungen ist daher nicht die Gleichwertigkeit der Qualifikationen zu prüfen, sondern die Hochschule muss für eine negative Anerkennungsentscheidung einen wesentlichen Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachweisen. Ebenso entspricht die in § 9 Abs. 7 festgelegte Eingrenzung der Anerkennung von an Hochschulen im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur auf ausländische Staaten, die die Lissabon-Konvention unterzeichnet haben, nicht den Auslegungsbestimmungen der Kultusministerkonferenz vom 13./14.12.2012. (vgl. Rundschreiben des Akkreditierungsrats "Umsetzung der Lissabon Konvention Beschluss des Hochschulausschusses vom 13./14.12.2012", AZ: 23/13) Demnach gilt die wechselseitige Anerkennung von Qualifiaktionen bei Hochschul- und Studiengangwechsel nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention gleichermaßen für in- und ausländischen Hochschulen, unabhängig davon, ob die in Rede stehende Qualifikation in oder außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erworben wurden.

Entsprechend muss § 9 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts angepasst werden. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbene Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus. (§ 12. Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2020 neue Versionen des Diploma Supplements eingereicht. Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme geprüft und kommt zu dem folgenden Ergebnis: Die eingereichten Fassungen des Diploma Supplements entsprechen der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung. Die entsprechende Auflage ist somit erfüllt.

Auch begrüßt der Akkreditierungsrat die Ankündigung der Hochschule, § 9 und § 21 der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts zeitnah entsprechend der Auflage zu ändern und durch die Fakultätsgremien und das Justiziariat beschließen zu lassen.

Zugleich stellt der Akkreditierungsrats jedoch fest, dass die avisierten Änderungen der



Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht abgeschlossen sind. Somit kann die Auflage zur Überarbeitung von § 21 gegenwärtig nicht als erfüllt betrachtet werden. Die in der ursprünglichen Beschlussfassung vom 04.03.2020 hierzu formulierte Auflage bleibt daher bestehen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Das Gutachtergremium betont, dass das Studiengangskonzept aufgrund der vielfältigen Wahlmöglichkeiten ein hohes Maß an Organisation und Koordination innerhalb der beteiligten Fächer sowie eine hohe Betreuungsleistung gegenüber den Studierenden erfordert. Vor diesem Hintergrund bewertet das Gutachtergremium es kritisch, dass zum Zeitpunkt der Vorortbegehung im Sommer 2019 ein Auslaufen der Koordinationsstelle zum Jahresende avisiert war und formuliert eine Empfehlung, diese Stelle zu verstetigen. (Akkreditierungsbericht, S. 18f.) Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Bewertung an. Auf Nachfrage hat die Hochschule am 20.01.2020 mitgeteilt, dass zusätzlich zu den im Antrag genannten personellen Ressourcen eine weitere Professur, eine dazu gehörige Mitarbeiter/innen-Stelle für die Koordination des Studiengangs sowie eine Sekretariatsstelle dauerhaft eingerichtet wurde. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass damit die Koordination des Studiengangs ist ab April 2020 dauerhaft gewährleistet und sieht insofern keinen weiteren Handlungsbedarf.